

**Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für
Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde
Krummendeich**

Aufgrund der §§ 10, 55 und 56 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576) und der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsordnung vom 29.03.2000 (Nds. GVBL S. 58) hat der Rat der Gemeinde Krummendeich in seiner Sitzung am 07.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Auslagenersatzung werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für volle Monate gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit beendet wird. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§2

Bürgermeisterin und Vertreter

1. Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,-- Euro
2. Für den Fall der Vertretung der Bürgermeisterin für die Dauer von länger als 1 Monat erhält der Stellvertreter eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 40,- Euro.

§3

Dienstaufwandsentschädigung

1. Die nebenamtliche Gemeindedirektorin erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 100,00
Euro

Der nebenamtliche stellvertretende Gemeindedirektor erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 25,00 Euro.

§ 4**Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen**

1. Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Mitglieder erhalten ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von 12,50 Euro.
2. Mit dem Sitzungsgeld sowie den Aufwandsentschädigungen (entsprechend § 2) sind die Ansprüche auf Verdienstausfall und Fahrtkostenerstattung für Sitzungen in der Gemeinde abgegolten, soweit nicht Ansprüche aus § 44 Nds. KomVG geltend gemacht werden.

§ 5**Reisekosten**

1. Für Dienstfahrten in der Gemeinde sowie innerhalb des Landkreises erhält die Bürgermeisterin eine monatliche Pauschale von 50,00 Euro.
2. Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung nach den dem ehrenamtlichen Bürgermeister für sonstige Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht bezahlt.
3. Bei Dienstreisen mit dem eigenen PKW sollen pro Kilometer 0,30 Euro vergütet werden.

§ 6**Fälligkeit und Abrechnung**

1. Die Leistungen nach §§ 2 und 3 dieser Satzung sind jeweils am 15. des laufenden Monats zu zahlen. Sitzungsgelder nach § 4 und Reisekosten nach § 5 sind sofort fällig.
2. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung und sonstigen Auslagen nach dieser Satzung sind ausschließlich Sache des Empfängers.

§ 7**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.
2. Gleichzeitig verliert die Satzung der Gemeinde Krummendeich über die Gewährung von Aufwands- und Auslagenentschädigungen sowie

*Sitzungsgeldern für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der
Gemeinde Krummendeich vom 20.02.2007 ihre Gültigkeit.*

Krummendeich, den 07.03.2012

GEMEINDE KRUMMENDEICH

*von der Decken
Bürgermeisterin*

*Hatecke
Gemeindedirektorin*